

Synopsis bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Appen und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
§ 2 - Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse	Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Gemeindevertreter haben Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Gemeindevertreter haben Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	Der Beruf ist immer mitzuteilen. Die Einschränkung bezüglich der Bedeutung gilt nur für die anderen Tätigkeiten.
§ 4 - Tagesordnung	2. Die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung muss über anstehende Verhandlungspunkte Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist im Zuhörerraum auszulegen.	2. Die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung muss über anstehende Verhandlungspunkte Aufschluss geben. Die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist im Zuhörerraum auszulegen.	Der Satz 2 muss entfallen, da es grundsätzlich keine nichtöffentlichen Sitzungsteile mehr gibt (§ 35 GO).
§ 5 - Teilnahme	2. Der Amtsvorsteher und der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorregge sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Gemeindevertreter-sitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist Ihnen das Wort zu erteilen.	2. Der Amtsdirektor des Amtes Moorregge ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Gemeindevertreter-sitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihm das Wort zu erteilen.	Anpassung an die hauptamtliche Verwaltungsform des Amtes
§ 6 - Ausschluss der Öffentlichkeit	Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ohne besonderen Beschluss gemäß § 35 GO	1. Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. 2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall aus-	Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich nach § 35 GO nicht mehr möglich, sondern nur in den in § 35 GO genannten Einzelfällen.

	<p>allgemein ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten, c) Grundstücksangelegenheiten</p>	<p>zuschließen.</p> <p>3. Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig</p>	<p>Aufnahme des Hinweises auf Tonband- und Filmaufnahmen aufgrund der Bestimmungen der GO.</p>
<p>§ 7 - Einwohnerfragestunde</p>	<p>1. Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung und der öffentlichen Ausschusssitzungen wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.</p> <p>6. Für die öffentlich tagenden Ausschüsse gelten diese Regelungen mit der Einschränkung, dass die Fragen, Vorschläge und Anregungen sich nur auf die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehörenden Angelegenheiten erstrecken dürfen.</p>	<p>1. Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschusssitzungen wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.</p> <p>6. Für die Ausschüsse gelten diese Regelungen mit der Einschränkung, dass die Fragen, Vorschläge und Anregungen sich nur auf die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehörenden Angelegenheiten erstrecken dürfen.</p>	<p>Ausschusssitzungen sind grundsätzlich alle öffentlich.</p>
<p>§ 8 - Einwohnerbefragung</p>		<p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen be-</p>	<p>Das Instrument der Einwohnerbefragung ist 2013 in die Gemeindeordnung aufgenommen worden (§ 16c Abs. 3 Gemeindeordnung). Die Gemeinden sind verpflichtet, in den Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen Regelungen über die Form zu treffen.</p>

		<p>teiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.</p> <p>(2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.</p> <p>(3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.</p> <p>(4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.</p>	
--	--	---	--

<p>§ 10 - Sitzungsablauf</p>	<p>Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, sowie namentliche Bekanntgabe fehlender, entschuldigter und unentschuldigter Gemeindevertreter, b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung, c) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge, d) Beschlussfassung über sonstige Änderungen der Tagesordnung, e) Einwohnerfragestunde, f) Anfragen der Gemeindevertreter, g) Bericht des Bürgermeisters h) im Übrigen Abwicklung der Tagesordnung. 	<p>Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, sowie namentliche Bekanntgabe fehlender, entschuldigter und unentschuldigter Gemeindevertreter, b) Änderungsanträge zur Tagesordnung c) Einwohnerfragestunde d) Bericht des Bürgermeisters e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung, f) Abwicklung der Tagesordnung, g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse h) Schließung der Sitzung. 	<p>Anpassung an die derzeitige Handhabung sowie Ergänzung rechtlich notwendiger Punkte.</p>
<p>§ 14 - Wahlen</p>		<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an. 2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu 	<p>Die Gemeindevertretung hat in ihrer Geschäftsordnung Aussagen zur Vorgehensweise bei Wahlen zu treffen. Es wird die nebenstehende Formulierung analog der anderen Gemeinden des Amtes vorgeschlagen.</p>

		<p>fallen.</p> <p>3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Name der zu wählenden Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>4. Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, den Amtsdirektor oder einen Verwaltungsvertreter mit der Bekanntgabe beauftragen.</p>	
§ 15 - Rufe zur Sache und Ordnung	<p>1. Der Bürgermeister kann jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.</p> <p>2. "Rufe zur Sache und zur Ordnung" und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sprechern nicht behandelt werden.</p> <p>3. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat der Bürgermeister auf die mögliche Entziehung des Wortes hinzuweisen.</p>	<p>1. Der Bürgermeister kann jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.</p> <p>2. "Rufe zur Sache und zur Ordnung" und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sprechern nicht behandelt werden.</p> <p>3. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat der Bürgermeister auf die mögliche Entziehung des Wortes hinzuweisen.</p>	

	<p>4. Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.</p>	<p>4. Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.</p> <p>5. Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p> <p>6. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p>	<p>Notwendige Formulierung der Einspruchsrechte der betr. Gemeindevertreter.</p>
<p>§ 19 - Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse</p>	<p>2. Jeder Ausschuss soll nach Bedarf eine Sitzung abhalten, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister rechtzeitig einzuberufen ist. Zu Ausschusssitzungen ist der Bürgermeister zu laden. Außerdem ist der Amtsvorsteher sowie der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorrege berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzun-</p>	<p>2. Jeder Ausschuss soll nach Bedarf eine Sitzung abhalten, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister rechtzeitig einzuberufen ist. Zu Ausschusssitzungen ist der Bürgermeister zu laden. Außerdem ist der Amtsdirektor des Amtes Moorrege berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Anpassung an die hauptamtliche Verwaltungsform des Amtes</p>

	<p>gen teilzunehmen und Auskunft zu erteilen.</p> <p>Zu den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales werden alle Vorsitzenden bzw. Leiter von Einrichtungen, Verbänden und Vereinen geladen, wenn die Tagesordnung Punkte beinhaltet, die Angelegenheiten des jeweiligen Verbandes, Vereins oder der jeweiligen Einrichtung behandelt.</p> <p>Die Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden durch die Amtsverwaltung gefertigt und den Gemeindevertretern sowie den bürgerlichen Ausschussmitgliedern zugestellt.</p> <p>5. Über die Möglichkeit der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes nach § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO entscheidet der jeweilige Ausschuss.</p>	<p>Zu den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales werden alle Vorsitzenden bzw. Leiter von Einrichtungen, Verbänden und Vereinen geladen, wenn die Tagesordnung Punkte beinhaltet, die Angelegenheiten des jeweiligen Verbandes, Vereins oder der jeweiligen Einrichtung behandelt.</p> <p>Die Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden durch die Amtsverwaltung gefertigt und den Gemeindevertretern sowie den bürgerlichen Ausschussmitgliedern zugestellt.</p>	<p>Dieser Absatz entfällt, da § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung diese Entscheidungsbefugnis regelt.</p>
<p>§ 21 - Auslegung, Abweichung, Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung</p>	<p>Die Aufhebung oder Änderung dieser Geschäftsordnung muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung angekündigt sein.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. 2. Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemein- 	<p>Die Geschäftsordnung muss Aussagen zum Umgang mit Auslegungen und Abweichungen treffen. Daher die Ergänzungen der Punkte 1. und 2..</p>

		<p>deordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.</p> <p>3. Die Aufhebung oder Änderung dieser Geschäftsordnung muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung angekündigt sein.</p>	
§ 22 - Datenschutz		<p>1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	<p>Dieser Absatz wird auf Empfehlung des ULD Schl-H. und der Konkretisierung der sich für Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse ergebenden Pflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, neu aufgenommen.</p>

		<ol style="list-style-type: none">2. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.3. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.4. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.	
--	--	---	--

		<p>5. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>	
--	--	---	--